



**Medienmitteilung**

Unzulässiges Kartell im Medikamentenvertrieb

Bern, 15. Juni 2000  
1428 Zeichen

Die Wettbewerbskommission (Weko) verbietet die von der Sanphar herausgegebene Margen- und Rabattordnung, welche den Vertrieb von Arzneimitteln reglementiert. Auch die „Grossistenbedingungen“ der Sanphar dürfen nicht mehr angewendet werden. All diese Abreden beschränken den Wettbewerb im Medikamentenvertrieb in der Schweiz.

Die Weko hat am 7. Juni 2000 die in der Margen- und Rabattordnung des Branchenverbandes Sanphar enthaltenen Bestimmungen für unzulässig erklärt. Die Margen und Rabattordnung legt für jede Stufe des Vertriebs von Arzneimitteln fixe Margen und Rabatte fest. Diese Bestimmungen werden von beinahe allen Herstellern und Importeuren, Grossisten, Apotheken und Drogerien sowie Ärzten, die selber Medikamente abgeben, eingehalten. Im Übrigen verbietet die Weko der Sanphar, die „Grossistenbedingungen“ weiterhin anzuwenden. Gemäss den diesbezüglichen Bestimmungen dürfen die der Sanphar angeschlossenen Hersteller und Importeure nur denjenigen Grossisten vorteilhafte Rabatte gewähren, welche bestimmte Kriterien betreffend Sortiment, Kundenkreis und Verkaufskonditionen erfüllen. Grossisten, welche diese Kriterien nicht erfüllen, werden zu schlechteren Konditionen bzw. gar nicht beliefert. Die Beschlüsse der Weko gelten unabhängig vom Weiterbestehen der Sanphar. Dies ist wichtig, weil die Auswirkungen einer allfälligen Auflösung des Branchenverbandes Sanphar noch nicht absehbar sind.

**Kontaktperson**

Rolf Dähler  
031 / 322 20 41  
079 / 292 08 57  
rolf.daehler@weko.admin.ch

Dieser Text ist auf unserer  
Website zugänglich